



Verwaltungsgericht Köln
Im Namen des Volkes
Gerichtsbescheid

10 K 15927/17

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Alexander [REDACTED], ul. Kuchoarmojnaja 31,

[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Julia I

[REDACTED],

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesverwaltungsamt, Bar-
barastraße 1, 50735 Köln,
Gz.: BSII6/66139015,

Beklagte,

wegen Vertriebenenrechts (Aufnahme nach dem BVFG)

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln

- 2 -

am 30. September 2020

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
als Einzelrichter

Schommertz

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Gerichtsbescheid ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Gerichtsbescheides vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der am 2. Januar 1984 geborene Kläger beantragte am 1. April 2010 die Aufnahme nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG). In diesem Antrag gab er an, sein Vater sei in der Zeit von 1978 bis 1996 Stellvertreter der Direktorin der Geflügelzuchtstation gewesen.

Diesen Antrag lehnte das Bundesverwaltungsamt mit Bescheid vom 30. August 2010 ab. Dies wurde damit begründet, der Kläger habe bereits eine deutsche Abstammung nicht nachweisen können. Seine Mutter sei ukrainische Volkszugehörige. Auch sei sein Vater kein deutscher Volkszugehöriger, wie im Aufnahmeverfahren des Vaters festgestellt worden sei. Einen gegen den Ablehnungsbescheid erhobenen Widerspruch wies das Bundesverwaltungsamt mit Widerspruchsbescheid vom 2. März 2011 zurück.

Mit Schreiben vom 20. Januar 2015 beantragte der Kläger, das Aufnahmeverfahren wiederaufzugreifen und ihm einen Aufnahmebescheid unter Einbeziehung seiner Ehefrau Olga Mironova zu erteilen.

Mit Bescheid vom 29. Mai 2017 nahm das Bundesverwaltungsamt das Aufnahmeverfahren zwar wieder auf, lehnte den Aufnahmeantrag und den Antrag auf Einbeziehung der Ehefrau jedoch ab. Dies begründete das Bundesverwaltungsamt damit, der Vater des Klägers sei am 1. August 1985 zum Sekretär des Parteibüros der Geflügelfabrik Ust-Kamenogorsk gewählt und dafür von seiner vorherigen Tätigkeit freigestellt worden. Diese Tätigkeit habe er bis zur Liquidation des Parteikomitees am 16.

- 3 -

September 1991 ausgeübt. Damit habe der Vater eine Tätigkeit im Sinne von § 5 Nr. 2 b) BVFG ausgeübt.

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger mit Schreiben vom 16. Juni 2017 Widerspruch. Diesen begründete er im Wesentlichen damit, er habe keine Kenntnis von der Tätigkeit des Vaters gehabt, weil er erst 1985 geboren worden sei. Er habe auf die Tätigkeit des Vaters keinerlei Einfluss nehmen können, weil er viel zu jung gewesen sei.

Den Widerspruch des Klägers wies das Bundesverwaltungsamt mit Bescheid vom 21. November 2017 zurück. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, der Kläger habe mindestens drei Jahre mit dem Inhaber einer Funktion im Sinne von § 5 Nr. 2 b) BVFG in häuslicher Gemeinschaft gelebt (§ 5 Nr. 2 c) BVFG).

Der Kläger hat am 19. Dezember 2017 Klage erhoben.

Er trägt zur Begründung vor, es müsse berücksichtigt werden, dass das kommunistische Herrschaftssystem faktisch nur bis zum 7. Februar 1990 existiert habe. Zu diesem Zeitpunkt sei er noch nicht einmal sieben Jahre alt gewesen. Sein Vater sei als Sekretär des Parteikreiskomitees nur in der Zeit vom 1. August 1986 bis zum 7. Februar 1990 tätig gewesen. Während dieser Zeit habe er jeden Sommer, also mindestens drei Monate im Jahr, bei seiner Großmutter verbracht. Sein Vater habe auch keinen wesentlichen Beitrag für das bestehende politische System leisten wollen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 29. Mai 2017 und des Widerspruchsbescheides vom 21. Juni 2017 zu verpflichten, ihm einen Aufnahmebescheid unter Einbeziehung seiner Ehefrau Olga Mironova zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt ihre Bescheide.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsvorgänge der Beklagten ergänzend Bezug genommen.

Das Gericht hat die Beteiligten zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört. Wegen der näheren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge.

- 4 -

Entscheidungsgründe

Das Gericht entscheidet gemäß § 84 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nach Anhörung der Beteiligten durch Gerichtsbescheid, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt hinsichtlich der entscheidungserheblichen Gesichtspunkte geklärt ist.

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der Bescheid des Bundesverwaltungsamtes vom 29. Mai 2017 und der Widerspruchsbescheid vom 21. Juni 2017 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufnahmebescheids gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 BVFG. Nach dieser Vorschrift wird der Aufnahmebescheid auf Antrag Personen mit Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten erteilt, die nach Begründung des ständigen Aufenthalts im Geltungsbereich des Gesetzes die Voraussetzungen als Spätaussiedler erfüllen, sofern kein Ausschlussgrund vorliegt. Nach § 5 Nr. 2 c) BVFG erwirbt die Rechtsstellung nicht, wer für mindestens drei Jahre mit dem Inhaber einer Funktion im Sinne von § 5 Nr. 2 b) BVFG in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat. Die Voraussetzungen des Ausschlusstatbestandes liegen vor.

Der Vater des Klägers hat eine Funktion ausgeübt, die für die Aufrechterhaltung des kommunistischen Herrschaftssystems gewöhnlich als bedeutsam galt.

Die Frage, welche Funktionen gewöhnlich als bedeutsam galten, beantwortet sich nach den zur Zeit des kommunistischen Herrschaftssystems herrschenden politischen und rechtlichen Auffassungen im Aussiedlungsgebiet. Diese waren in der früheren Sowjetunion geprägt durch die führende Rolle, die der KPdSU in Staat und Gesellschaft zukam,

vgl. grundlegend BVerwG, Urteil vom 29. März 2001 - 5 C 15.00 -, juris.

Dem Ausschlusstatbestand unterfallen damit solche Tätigkeiten, die an zuständige Parteiorgane angebunden und ihnen unterstellt waren. Das Herrschaftssystem der ehemaligen UdSSR war durch die führende und lenkende Rolle der KPdSU in Staat und Gesellschaft geprägt. Zur Systemerhaltung bedeutsam waren alle diejenigen Tätigkeiten, die der Durchsetzung des Willens der Partei dienten,

vgl. BVerwG, Urteile vom 29. März 2001 - 5 C 15.00 -, - 5 C 17.00 -, - 5 C 24.00 - und vom 12. April 2001 - 5 C 19.00 -; OVG NRW, Urteil vom 18. Mai 2004 - 2 A 963/04 - und Beschlüsse vom 18. Januar 2011 - 12 A 2524/09 - und vom 10. August 2020 - 11 A 3044/19 -; BayVG, Beschluss vom 5. August 2010 - 11 ZB 08.2722.

Bedeutsam für die Aufrechterhaltung des kommunistischen Herrschaftssystems waren daher auch Parteifunktionen zur Durchsetzung des Willens der Partei in staatlichen, wirtschaftlichen oder anderen Einrichtungen. Auch die Funktion eines Partei-